



# **Kreisblatt**

**für den**

## **Kreis Schleswig-Flensburg**

**Nr. 1**

**erschienen am 12. Januar 2012**

Kostenlos zu beziehen bei der  
Kreisverwaltung Schleswig-Flensburg

Das Kreisblatt erscheint in der Regel  
am 2. und 4. Donnerstag jeden Monats.

***Redaktionsschluss: montags davor, 12:00 Uhr***

*Redaktion: Kreis Schleswig-Flensburg,  
Informationsdienst*

*Tel.: 04621/87289, Fax: 04621/87636,  
pressestelle@schleswig-flensburg.de*

# I N H A L T

## Amtliche Bekanntmachungen

	<u>Seite:</u>
1. Richtlinien des Kreises zur Förderung von Behindertenfahrten	3
2. 1. Nachtragssatzung zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Buckhagen vom 15. Dezember 2008	5
3. 2. Nachtragssatzung zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Munkbrarupau vom 2. Dezember 2009	6
4. Errichtung des Zweckverbandes „Interkommunales Gewerbegebiet Schleswig-Umland“ – Berichtigung –	7
5. Einladung zur nichtöffentlichen Sitzung des Bau- und Liegenschaftsausschusses des Schulverbandes Mittelangeln	8
6. Satzung des Wasserverbandes Nord (WV Nord) über die Erhebung von Verwaltungsgebühren	9
7. Satzung des Wasserverbandes Nord (WV Nord) über den Anschluss an und die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des WV Nord	14
8. Änderungsvertrag zum Öffentlich-rechtlicher Kooperationsvertrag zur Übertragung der Aufgabe zur Instandhaltung und Pflege der Informationstechnik in den Schulen des Schulverbandes Mittelangeln	21
9. Tagesordnung konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung des „Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet Schleswig-Umland“	25
10. Jahresabschluss 2010 des Service-Betriebes des Kreises Schleswig-Flensburg	27

### **Nichtamtlicher Teil:**

--

## Richtlinien

### des Kreises Schleswig-Flensburg zur Förderung von Behindertenfahrten

#### 1. Zielsetzung

In der Erkenntnis, dass schwerbehinderten Einwohnern die Teilnahme am öffentlichen Personennahverkehr häufig nicht möglich ist, soll durch den Kreis die Beförderung Schwerbehinderter im Einzelfall ermöglicht werden. Dies soll auf der Grundlage der nachstehenden Regelungen erfolgen, die die Möglichkeiten des Schwerbehinderten verbessern sollen, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen.

#### 2. Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind Schwerbehinderte, die in der eigenen Häuslichkeit leben und wegen der Art und Schwere der Behinderung keine öffentlichen Verkehrsmittel, nicht behindertengerecht ausgestattete Taxen und private Fahrzeuge benutzen können.

Dies gilt auch für jene Schwerbehinderte, die ohne fremde Hilfe die Wohnung nicht verlassen und öffentliche Verkehrsmittel nicht erreichen können. Hierzu gehören vor allem Querschnittgelähmte, Doppeloberschenkelamputierte, die sich nur mit Hilfe eines Rollstuhls fortbewegen können, sowie andere, die wegen der Schwere der Behinderung diesem Personenkreis gleichzustellen sind.

Die Gleichstellung wird durch den Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) und/oder „Bl“ (blind) nachgewiesen. Teilnahmeberechtigt sind nur Einwohner des Kreises Schleswig-Flensburg.

#### 3. Rechtsgrundlage

Die Förderung von Behindertenfahrten ist eine Maßnahme zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben nach § 54 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) i. V. m. §55 Abs. 2 Nr. 7 u. § 58 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) und für Kriegsoffer und Gleichgestellte nach § 27 d Abs.1 Nr. 3 u. Abs. 3 des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz –BVG-) i. V. m. den vorgenannten Büchern des Sozialgesetzbuches.

#### 4. Zweck der Fahrten

Die Fahrten dienen zum Besuch von Veranstaltungen, die die gesellschaftliche Teilhabe fördern, z. B. von Sport-, Freizeit-, Kino-, Theater- und Konzertveranstaltungen, zur Teilnahme an Ausflügen, geselligen Treffen, für Verwandtenbesuche und ähnliche Zwecke.

Krankentransporte, Fahrten zum Arzt sowie zu sonstigen ambulanten oder stationären Krankenhausbehandlungen oder Therapiemaßnahmen, zur Ausbildungsstätte und zum Arbeitsplatz, zur Schule sowie zu teilstationären oder ähnlichen Einrichtungen sind ausgeschlossen.

#### 5. Umfang und Förderung

Die Förderungsleistungen können wöchentlich für eine Fahrt (Hin- und Rückfahrt) in der Regel bis zu einem Umkreis von 50 km vom Wohnort aus gerechnet in Anspruch genommen werden. Über die Kreisgrenzen hinausgehende Fahrten werden in diesem Umfang ebenfalls gefördert. Die Beförderung einer Begleitperson ist eingeschlossen, soweit die Notwendigkeit der Begleitung durch den Schwerbehinderten-

ausweis nachgewiesen wird.

Nach Überschreiten der nach Satz 1 bewilligten Entfernung sind alle weiteren Kosten selbst zu tragen.

Kosten für Wartezeiten werden grundsätzlich nicht übernommen.

#### 6. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Förderungsleistungen

Es gilt die Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII, für den Einsatz des Einkommens über der Einkommensgrenze gilt § 87 SGB XII bzw. § 27 d Abs. 5 BVG.

Die Vermögensfreigrenze nach der Durchführungsverordnung zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 des SGB XII findet Anwendung mit der Maßgabe, dass jeweils von einer Leistung nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII auszugehen ist bzw. § 25 f Abs. 1 und 2 Nr. 3 BVG.

#### 7. Verfahren

Anträge auf Teilnahme am Fahrdienst für Behinderte sind vor Inanspruchnahme von Fahrten an das Sachgebiet Eingliederungshilfe im Fachdienst Besondere Soziale Leistungen des Kreises zu richten. Dieses prüft, ob die Voraussetzungen vorliegen und erteilt einen Bescheid über die Berechtigung, die bei fortdauerndem Vorliegen der Voraussetzungen zwei Jahre gilt.

Weiterhin wird ein Berechtigungsschein ausgestellt.

Die Abrechnung erfolgt mit dem Beförderungsdienst.

Die Nutzung der Fahrten ist jeweils vom Teilnahmeberechtigten beim Beförderungsdienst gegenzuzeichnen.

#### 8. Organisation

Die Fahrleistungen sollen erbracht werden

- a) bei Vorliegen entsprechender Kapazitäten durch den Rettungsdienst im Kreis,
- b) durch Taxen, soweit diese behindertengerecht ausgebaut sind,
- c) durch Hilfsorganisationen oder Dritte, die bereit sind, zu den durch den Kreis anzuerkennenden Bedingungen eine Vereinbarung mit dem Kreis über die Erbringung von Fahrleistungen zu schließen.

Diese Vereinbarung enthält Regelungen über Organisation, Schadenshaftung und Abrechnungsverfahren sowie über die Höhe eines Kilometergeldes. Durch das Kilometergeld sind sämtliche Aufwendungen einschl. derer für die notwendigen Abschreibungen abgegolten.

#### 9. Inkrafttreten

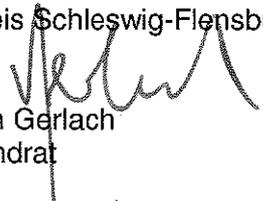
Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2012 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien des Kreises Schleswig-Flensburg zur Förderung von Behindertenfahrten - beschlossen am 10.11.1981 – in der Neufassung v. 23.01.1986 außer Kraft.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 21. Dezember 2011 die vorstehenden Richtlinien beschlossen.

Schleswig, den 28. Dezember 2011

Kreis Schleswig-Flensburg

  
von Gerlach  
Landrat

2. **1. Nachtragssatzung zur Satzung des Wasser-  
u. Bodenverbandes Buckhagen vom 15. Dezember 2008**

Aufgrund der §§ 6 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405 ff), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S 86) i. V. m. § 34 der Satzung des Wasser- und bodenverbandes Buckhagen wird die Satzung wie folgt geändert:

**Artikel I**

**§ 14 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

„Dem Vorstand gehören ein Vorsteher und **5** Beisitzer an.“

**Artikel II**

Diese 2. Nachtragssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Kreisblatt in Kraft.

Beschlossen durch den Verbandsausschuss: Hasselberg, den 12.12.2011  gez. Unterschrift  Banneck Verbandsvorsteher	Genehmigt: Schleswig, den 16.12.2011 Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg Im Auftrag:  gez. Unterschrift  Ralf Petersen
Ausgefertigt: Rabel, den 22.12.2011  gez. Unterschrift  Banneck Verbandsvorsteher	Bekannt gemacht: Schleswig, den 12.01.2011 Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg Im Auftrag:  gez. Unterschrift  Ralf Petersen

3. **2. Nachtragssatzung zur Satzung des Wasser-  
u. Bodenverbandes Munkbrarupau vom 02. Dezember 2009**

Aufgrund der §§ 6 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405 ff), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S 86) i. V. m. § 34 der Satzung des Wasser- und bodenverbandes Munkbrarupau wird die Satzung wie folgt geändert:

**Artikel I**

In § 9 Abs. 1 Satz 2 wird die Ziffer 3 durch die Ziffer 5 ersetzt.

**Artikel II**

Diese 2. Nachtragssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Kreisblatt in Kraft.

<p>Beschlossen durch den Verbandsaus- schuss in Munkbrarup am 07. Dezember 2011</p> <p>gez. Unterschrift</p> <p>Hansen Verbandsvorsteher</p>	<p>Genehmigt: Schleswig, den 15. Dezember 2011 Der Landrat des Kreises Schleswig- Flensburg als Aufsichtsbehörde Im Auftrag:</p> <p>gez. Unterschrift</p> <p>Ralf Petersen</p>
<p>Ausgefertigt: Munkbrarup, den 22. Dezember 2011</p> <p>gez. Unterschrift</p> <p>Hansen Verbandsvorsteher</p>	<p>Bekannt gemacht: Schleswig, den 12. Januar 2012 Der Landrat des Kreises Schleswig- Flensburg als Aufsichtsbehörde Im Auftrag:</p> <p>gez. Unterschrift</p> <p>Ralf Petersen</p>

4. **Errichtung des Zweckverbandes**  
**„Interkommunales Gewerbegebiet Schleswig-Umland“**  
**- Berichtigung -**

Die amtliche Bekanntmachung über die Errichtung des Zweckverbandes „Interkommunales Gewerbegebiet Schleswig-Umland“ vom 16. Dezember 2011 (Kreisblatt Nr. 25, S. 337) muss richtig wie folgt lauten:

Die Stadt Schleswig, die Gemeinden Borgwedel, Busdorf, Dannewerk, Ellingstedt, Fahrdorf, Geltorf, Hollingstedt, Hüsby, Idstedt, Jübek, Kropp, Lottorf, Lürschau, Neuberend, Nübel, Schaalby, Schuby, Selk, Silberstedt, Taarstedt, Tolk und Treia haben durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 8. November 2011 die Errichtung eines Zweckverbandes mit Wirkung zum 1. Januar 2012 vereinbart.

Er trägt den Namen „Interkommunales Gewerbegebiet Schleswig-Umland“. Verbandssitz ist Schleswig.

Das Aufgabengebiet bestimmt sich nach § 2 des vorgenannten öffentlich-rechtlichen Vertrages:

Der Zweckverband hat die Aufgabe, die kommunale Zusammenarbeit der Verbandsmitglieder auf dem Gebiete der Gewerbeansiedlung in dem interkommunalen Gewerbegebiet Schleswig-Umland zu fördern.

Im Einzelnen werden auf Basis des abgestimmten Gebietsprofils gemäß der Projektbeschreibung folgende Aufgaben wahrgenommen:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen nach den Inhalten und Vorgaben der Projektbeschreibung zu dem zu beantragenden Zielabweichungsverfahren
- Sicherung der Flächen einschließlich der Ausgleichsflächen
- Planung und Durchführung der äußeren und inneren Erschließung der Gewerbeflächen
- Einwerbung etwaiger Zuschüsse unter Ausnutzung sämtlicher Förderungsmöglichkeiten. Der Erhalt von nennenswerten Zuschüssen für die Erschließung ist Voraussetzung für das interkommunale Gewerbegebiet.
- Abwicklung der Grundstückskaufverträge sowohl für die angekauften Flächen wie für den Gewerbegrundstücksverkauf
- Dauerndes Betreiben und Unterhalten der Erschließungsanlagen einschließlich Ver- und Entsorgungseinrichtungen

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit; sein Gebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Genehmigungsurkunde vom 14. Dezember 2011 - Az. IV 313-160.141.9-(59) - den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Errichtung des Zweckverbandes genehmigt.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Errichtung des Zweckverbandes kann mit seinen Anlagen, insbesondere der Projektbeschreibung, bei jedem Verbandsmitglied und der Aufsichtsbehörde eingesehen werden.

Schleswig, 9. Januar 2012

gez.  
Henningsen  
als Beauftragter der Aufsichtsbehörde  
(Innenministerium des Landes  
Schleswig-Holstein)

**Einladung**  
zur nichtöffentlichen Sitzung des Bau- und Liegenschaftsschusses  
des Schulverbandes Mittelangeln am 16.01.2012, 19.30 Uhr,  
im Sitzungssaal der Amtsverwaltung Mittelangeln in Satrup, Bahnhofstr. 1

**Tagesordnung:**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
2. Wahl einer/s Vorsitzenden
3. Wahl einer/s stellvertretenden Vorsitzenden
4. Anträge zur Tagesordnung
5. Beratung und ggf. Beschlussfassung zur Sanierung der Heizungsanlage der Grundschule Großsolt
6. Beratung über den Umbau von Chemieräumen sowie die Sanierung von WC-Räumen im Schulzentrum Satrup
7. Beratung und ggf. Beschlussfassung über anstehende Sanierungs- und Unterhaltungsmaßnahmen bei den Schulliegenschaften im Haushaltsjahr 2012
8. Sonstiges

Mit freundlichen Grüßen

  
Matz Matzen  
Schulverbandsvorsteher

**6. SATZUNG des Wasserverbandes Nord (WV Nord)  
über die Erhebung von VERWALTUNGSGEBÜHREN**

im Zusammenhang mit der Durchführung der Abwasserwasserbeseitigung  
in den Gemeinden

Breklum, Freienwill, Großsolt, Medelby, Oeversee,  
Struckum, Handewitt, Wanderup, Eggebek, Langstedt, Sollerup, Jörl,  
Jerrishoe, Janneby, Süderhackstedt, Pellworm, Schafflund, Lindewitt,  
Nordhackstedt, Hörup, Meyn, Großenwiehe, Tastrup  
und der Stadt Bredstedt

Aufgrund der §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.02.2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 14), des § 2 Abs. 1 Nr. 11, 12 Ausführungsgesetz zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände für Schleswig-Holstein vom 21.03.1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 115), geändert durch Gesetz vom 08.02.2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 121), des 26 Abs. 1 und 3 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. S. 405), des § 31 Abs. 6 S. 1 Landeswassergesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.06.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 546), geändert durch Gesetz vom 11.02.2008 (GVOBl Schl.-H. S. 91-129) des 17 Abs. 2 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 18) sowie der öffentlich-rechtlichen Verträge über die Übertragung der Abwasserbeseitigungsaufgabe zwischen dem WV Nord und den Gemeinden Breklum (21.12.2000), Freienwill (17.12.2003), Großsolt (17.12.2003), Medelby (17.12.2003), Oeversee (15.01.2002), Struckum (21.12.2000), Handewitt (22.11.2005), Sankelmark (21.12.2007), Wanderup (11.11.2008), Jarplund-Weding (05.11.2008), Eggebek (26.11.2008), Langstedt (27.11.2008), Sollerup (04.12.2008), Jörl (11.12.2008), Janneby (08.12.2008), Jerrishoe (16.12.2008), Süderhackstedt (27.11.2008), Pellworm (17.03.2010), Schafflund (05.10./14.12.2010), Lindewitt (30.09./01.12.2010), Nordhackstedt (01.12.2010), Hörup (09.12.2010), Meyn (14.12.2010), Großenwiehe (16.12.2010), Tastrup (07.12.2011) und der Stadt Bredstedt (21.12.2000) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 15.12.2011 folgende Satzung erlassen:

## **Präambel**

Der Wasserverband Nord - im Folgenden: "WV Nord" - betreibt gemäß § 1 seiner Anschluss- und Benutzungssatzung vom 15.12.2011 die unschädliche Abwasserbeseitigung unter anderem im Gebiet der Gemeinden Breklum, Struckum, Freienwill, Großsolt, Medelby, Oeversee, Handewitt, Wanderup, Eggebek, Langstedt, Sollerup, Jörl, Jerrishoe, Janneby, Süderhackstedt, Pellworm, Schafflund, Lindewitt, Nordhackstedt, Hörup, Meyn, Großenwiehe, Tastrup sowie der Stadt Bredstedt. Diese Gemeinden haben dem WV Nord neben der Aufgabe der Abwasserbeseitigung auch das Satzungsrecht zur Abwasserbeseitigung übertragen. In diesem Rahmen erhebt der WV Nord für die Bearbeitung von Entwässerungsanträgen und Überwachung der Indirekteinleitung nach Maßgabe dieser Satzung Verwaltungsgebühren.

## **§ 1 Gebührenerhebung**

- (1) Zur Erfüllung der in der Präambel genannten Aufgaben bearbeitet der WV Nord im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens Entwässerungsanträge der Nutzer (§ 7 Abs. 4 der Anschluss- und Benutzungssatzung des WV Nord) und bescheidet sie. Ferner überwacht er die Einhaltung der Bestimmungen zur Indirekteinleitung, insbesondere die in §§ 4, 5 und 7 der Anschluss- und Benutzungssatzung und in §§ 4 und 7 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen vom 15.12.2010 (im Folgenden: "AEB") bestimmten Pflichten der Anschlussnehmer und -pflichtigen.
- (2) Für Verwaltungstätigkeiten im Sinne des Abs. 1, soweit sie nicht gemäß § 33 Abs. 3 S. 4 Landeswassergesetz Schleswig-Holstein im Auftrag des Landes Schleswig-Holstein zur Erfüllung nach Weisung ausgeführt werden, erhebt der WV Nord nach dieser Satzung Gebühren und berechnet gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalabgabengesetz Schleswig Holstein (im Folgenden: KAG) Auslagen, wenn die Verwaltungsleistung von den Beteiligten beantragt, veranlasst oder in ihrem eigenen Interesse gewährt wurde.
- (3) Das Recht, für Leistungen, die gemäß § 33 Abs. 3 S. 4 Landeswassergesetz Schleswig-Holstein im Auftrag des Landes Schleswig-Holstein zur Erfüllung nach Weisung ausgeführt werden, gemäß dem Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein i. V. mit der Landesverordnung des Landes Schleswig-Holstein über Verwaltungsgebühren Gebühren zu erheben, bleibt unberührt.

## **§ 2 Gebührenhöhe**

- (1) Die Gebühr wird nach dem Zeitaufwand in Stunden - multipliziert mit dem gültigen Stundensatz - berechnet, der bei der Arbeitsleistung zur Bearbeitung durchschnittlich benötigt wird. Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes und des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes, für die Amtshandlung festzusetzen. Für die Berechnung der Gebühr werden Cent-Beträge auf volle Euro-Beträge abgerundet.
- (2) Werden Amtshandlungen vorgenommen, die mehrere Tarifstellen der Gebührentabelle berühren, so ist die Gebühr für jede in der Gebührentabelle aufgeführte Leistung zu erheben. Die Gebührentabelle ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 3 Gebührenfreie Leistungen**

Gebührenfrei sind:

1. schriftliche Auskünfte sowie mündliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
2. Leistungen, die ausschließlich im öffentlichen Interesse erfolgen,
3. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
4. Entscheidungen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung.

## **§ 4 Persönliche Gebührenbefreiung**

- (1) Von den Verwaltungsgebühren sind befreit:
  1. die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
  2. Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die

steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen,

3. Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur,
1. wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Abs. 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und
  2. soweit die in Abs. 1 Nr. 1 und 2 Genannten nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Die Vorschriften der §§ 32 ff. des Landesverwaltungsgesetzes Schleswig-Holstein über die Amtshilfe bleiben unberührt.

### **§ 5 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen**

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit des WV Nord abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen wurde.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um 1/4, wenn
  1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist,
  2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
  3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (3) Im Falle des Abs. 2 Nr. 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

- (4) Eine Gebühr für einen Widerspruchsbescheid darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

## § 6 Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 7 Entstehen der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht, wenn sie durch einen Antrag veranlasst wird, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe der sie auslösenden Entscheidung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 10 Tage.
- (4) Die Vornahme der Amtshandlung kann von der Zahlung der Gebühr abhängig gemacht werden. Es kann Sicherheit verlangt werden.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage in Kraft. Gleichzeitig tritt diese Satzung vom 15.12.2010 außer Kraft.

Oeversee, den 15.12.2011

**WASSERVERBAND NORD**

.....  
Jürgen Feddersen  
Verbandsvorsteher

.....  
Dipl.-Ing. Ernst Kern  
Verbandsgeschäftsführer

## 7. **Satzung des Wasserverbandes Nord (WV Nord)**

**über den Anschluss an und die Benutzung  
der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des WV Nord  
in den Entsorgungsgebieten  
Brekum, Struckum, Bredstedt, Oeversee,  
Freienwill, Großsolt, Medelby, Handewitt, Wanderup, Eggebek, Langstedt,  
Jerrishoe, Jörl, Janneby, Sollerup, Süderhackstedt, Pellworm, Schafflund,  
Nordhackstedt, Großenwiehe, Lindewitt, Meyn, Hörup, Tastrup**

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Nr. 11 Ausführungsgesetz zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (AGWVG) für Schleswig-Holstein vom 21.03.95 (GVOBl. Schl.-H. S. 115) geändert durch Gesetz vom 08.02.2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 121) und des § 31 Landeswassergesetz vom 13.06.2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 490), geändert durch Gesetz vom 04.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 546), geändert durch Gesetz vom 11.02.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 91-129) und der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 18) sowie der öffentlich-rechtlichen Verträge zur Übertragung der Abwasserbeseitigungsaufgabe zwischen dem WV Nord und den Gemeinden Breklum, Struckum und der Stadt Bredstedt vom 21.12.2000 und Oeversee vom 15.01.2002, sowie Freienwill vom 17.12.2003, Großsolt vom 17.12.2003, Medelby vom 17.12.2003, Handewitt vom 22.11.2005, Sankelmark vom 21.12.2007, Jarplund-Weding vom 05.11.2008, Wanderup vom 11.11.2008, Eggebek vom 26.11.2008, Langstedt vom 27.11.2008, Jerrishoe vom 16.12.2008, Jörl vom 11.12.2008, Janneby vom 08.12.2008, Sollerup vom 04.12.2008, Süderhackstedt vom 27.11.2008, Pellworm vom 17.03.2010, Schafflund vom 05.10./14.12.2010, Lindewitt vom 30.09./01.12.2010, Nordhackstedt vom 01.12.2010, Hörup vom 09.12.2010, Meyn vom 14.12.2010, Großenwiehe vom 16.12.2010 und Tastrup vom 07.12.2011 der §§ 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.07.96 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.02.2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 14), wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 15.12.2011 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Der Wasserverband Nord, im künftigen WV Nord genannt, betreibt zur unschädlichen Beseitigung des Abwassers im Gebiet der Gemeinden Breklum, Struckum, Oeversee, Freienwill, Großsolt, Medelby, Handewitt, Wanderup, Eggebek, Langstedt, Jerrishoe, Jörl, Janneby, Sollerup, Süderhackstedt, Pellworm, Schafflund, Lindewitt, Nordhackstedt, Hörup, Meyn, Großenwiehe, Tastrup sowie der Stadt Bredstedt

- a) eine selbständige Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Trenn- bzw. Mischsystem,
- b) eine selbständige Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung im Trenn- bzw. Mischsystem und
- c) eine selbständige Einrichtung zur Beseitigung des in

Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben) gesammelten Abwassers (dezentrale Abwasserbeseitigung)

als jeweils eine öffentliche Einrichtung.

(2) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist (Schmutzwasser) oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von überbauten oder befestigten Grundstücken abfließt (Niederschlagswasser); dazu gehört auch der in Haus- bzw. Kleinkläranlagen anfallende Schlamm. Die gemeinsame Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser in einem System wird als Mischsystem bezeichnet.

Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Schmutzwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle.

(3) Die Abwasserwasserbeseitigung umfasst

1. die Behandlung des in die Abwasseranlagen eingeleiteten Abwassers und
2. das Einsammeln und Abfahren des in Haus- bzw. Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.

(4) Der WV Nord schafft die für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, und zwar das Klärwerk und die Klärteiche mit dem öffentlichen Kanalnetz (Abwasseranlage) und die Abfuhreinrichtungen für die Abwasserbeseitigung nach Abs. 3 Nr. 2.

Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.

(5) Zu den Abwasseranlagen gehören auch:

- a) die Grundstückserstanschlusskanäle vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze
- b) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn sie keine Gewässereigenschaft haben oder ihre Gewässereigenschaft aufgehoben ist sowie Gewässer, die nach Durchführung eines ordnungsgemäßen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einbezogen werden,
- c) die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich der WV Nord ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt,
- d) die Abwasserdruckrohrleitungen auf dem Grundstück mit der Druckübergabestation (Druckentwässerungssysteme) einschließlich Steuer- und Schaltanlage sowie Stromanschluss bis zum Hausstromzähler,

e) die Abwasservakuumleitungen auf dem Grundstück mit der Vakuumübergabestation (Vakuumentwässerungssysteme) und

f) Niederschlagswasserrückhalte-, und -reinigungsbecken.

(6) Zu den baukostenzuschusspflichtigen Abwasseranlagen gehören nicht die Kontrollschächte auf den Grundstücken.

## **§ 2 Grundstück**

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundbuch im Sinne des Grundbuchrechts.

(2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft der WV Nord.

(3) Die Baulücken im Sinne des § 34 Baugesetzbuch gelten als bebaubare Grundstücke, und zwar Grundstücksflächen bis zu einer Tiefe von

- 50 m in den Gemeinden Breklum, Struckum, Oeversee, Handewitt, Hörup und der Stadt Bredstedt
- 45 m in den Gemeinden Eggebek, Langstedt und Jerrishoe
- 40 m in der Gemeinde Freienwill, Pellworm, Schafflund, Lindewitt, Nordhackstedt, Hörup, Meyn und Großenwiehe
- 35 m in der Gemeinde Großsolt
- 30 m in der Gemeinde Medelby und Tastrup

gemessen von der Straßengrundstücksgrenze.

## **§ 3 Berechtigte und Verpflichtete**

(1) Berechtigter und Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer. Die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(2) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen zwei Wochen dem WV Nord anzuzeigen. Unterlassen der bisherige Eigentümer oder der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis der WV Nord Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

## **§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 5 das Recht, sein Grundstück an die Abwasseranlagen anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der betriebsfertige Abwasserkanäle mit Anschlusskanälen zu seinem Grundstück vorhanden sind (Anschlussrecht). Bei anderen Grundstücken kann der WV Nord auf Antrag den Anschluss zulassen.

(2) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 6 das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluss seines Grundstückes an die Abwasseranlagen die auf seinem Grundstück anfallenden Abwasser in die Abwasseranlagen einzuleiten (Benutzungsrecht).

(3) Soweit die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 nicht vorliegen, hat der Grundstückseigentümer das Recht zu verlangen, dass der in Haus- bzw. Kleinkläranlagen anfallende Schlamm und das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser abgefahren werden.

## **§ 5 Begrenzung des Anschlussrechts**

(1) Der WV Nord kann mit Zustimmung der Wasserbehörde den Anschluss ganz oder teilweise widerrufen oder befristet versagen, wenn

- a) das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Schmutzwasser beseitigt werden kann,
- b) eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist.

(2) Das Schmutzwasser und das Niederschlagswasser dürfen nur den jeweils dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden.

## **§ 6 Begrenzung des Benutzungsrechtes**

Das Recht zur Benutzung der Abwasseranlagen wird durch die allgemeinen Entsorgungsbedingungen des WV Nord (AEB) begrenzt.

## **§ 7 Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht auf den Nutzungsberechtigten des Grundstückes**

(1) Gemäß Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein kann die Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung auf den Nutzungsberechtigten des Grundstückes zurückübertragen werden, sofern ein durch die jeweils zuständige Untere Wasserbehörde genehmigtes Abwasserbeseitigungskonzept für eine Gemeinde bzw. ein Teilgebiet einer Gemeinde, vorliegt.

(2) Eine Rückübertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht auf den Nutzungsberechtigten gemäß (1) erfolgt in folgenden Gemeinden:

1. Gemeinde Handewitt, Ortsteil Altholzkrug, auf Grundlage des entsprechenden Abwasserbeseitigungskonzept vom 01.10.2010, genehmigt durch die Untere Wasserbehörde des Kreis Schleswig-Flensburg am 01.11.2010.

2. Gemeinde Eggebek in Teilbereichen des ehemaligen Flugplatzes Eggebek, jetzt Gewerbepark Carstensen, auf Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzept vom 07.10.2011, genehmigt durch die Untere Wasserbehörde des Kreis Schleswig-Flensburg am 26.10.2011.

## **§ 8 Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Der Eigentümer eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung sein Grundstück an die Abwasseranlagen anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal mit Anschlusskanal zu seinem Grundstück vorhanden ist oder seinen unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg hat (Anschlusszwang). Dies gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Abwasserhebeanlage angeschlossen werden kann.

(2) Mit der ortsüblichen Bekanntgabe der betriebsfertigen Herstellung der Abwasserkanäle durch den WV Nord wird der Anschlusszwang für die betroffenen Grundstücke wirksam.

(3) Der WV Nord kann den Anschluss von unbebauten Grundstücken an die bestehenden Abwasseranlagen verlangen, wenn besondere Gründe (z.B. das Auftreten von Missständen) dies erfordern.

(4) Wer nach Abs. 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat spätestens einen Monat nach Wirksamwerden des Anschlusszwanges den Antrag auf Abnahme der privaten Abwasseranlagen bei dem WV Nord einzureichen. Bei Neu- und Umbauten muss die Anschlussleitung vor der Schlussabnahme des Bauvorhabens hergestellt sein.

(5) Den Abbruch eines an die Abwasseranlagen angeschlossenen Gebäudes hat der Anschlussverpflichtete dem WV Nord rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Anschlussleitung bei Abbruchbeginn verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterlässt er dieses schuldhaft, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.

(6) Wer nach Abs. 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat nach Herstellung des betriebsfertigen Anschlusses das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Abwasseranlagen einzuleiten (Benutzungszwang).

(7) Soweit die Voraussetzungen nach den Abs. 1 und 6 nicht vorliegen, hat der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksabwasseranlage (Haus- bzw. Kleinkläranlage oder abflusslose Grube) befindet, sein Grundstück an die Einrichtungen zum Abfahren des in Haus- bzw. Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers anzuschließen (Anschlusszwang). Er ist verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die Grundstückabwasseranlage einzuleiten und es dem WV Nord bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).

(8) Der nach Abs. 7 Anschluss- und Benutzungspflichtige hat dem WV Nord, Wanderuper Weg 23, 24988 Oeversee, innerhalb eines Monats vor Inbetriebnahme neuer Grundstücksabwasseranlagen oder veränderter bereits vorhandener Grundstücksabwasseranlagen die Anzahl, die Art und die Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen.

## **§ 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwassereinrichtungen für den Eigentümer auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unbillige Härte bedeuten würde oder für einen gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieb nicht zumutbar ist.

(2) Will der Grundstückseigentümer Befreiung oder Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erlangen, so hat er dies unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem WV Nord zu beantragen.

## **§ 10 Allgemeine Abwasserentsorgungsbedingungen/Entgelte**

Der Anschluss an die Abwasseranlagen und die Beseitigung des Abwassers bestimmen sich im übrigen nach den "Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB)" sowie dem für das jeweilige Entsorgungsgebiet geltenden "Preisblatt für die Schmutzwasserbeseitigung des WV Nord " in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 8 Abs. 1 der Verpflichtung zum Anschluss des Grundstückes an die Abwasseranlage nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
- b) entgegen § 8 Abs. 6 nicht sämtliches auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Abwasseranlage einleitet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

(3) Die Verfolgung und Ahndung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach bundes- und landesrechtlichen Vorschriften bleibt unberührt.

## § 12 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am **01.01.2012** in Kraft. Gleichzeitig tritt diese Satzung vom 15.12.2010 außer Kraft.

Beschlossen durch  
die Verbandsversammlung am 15.12.2011

Oeversee, 15.12.2011

### WASSERVERBAND NORD



.....  
(Jürgen Feddersen)  
Verbandsvorsteher



.....  
(Dipl.-Ing Ernst Kern)  
Verbandsgeschäftsführer

## 8. **Änderungsvertrag zum Öffentlich-rechtlicher Kooperationsvertrag**

**zur Übertragung der Aufgabe zur Instandhaltung und Pflege der Informationstechnik in den Schulen des Schulverbandes Mittelangeln, einschließlich weiterer damit zusammenhängenden Dienstleistungen gem. § 18 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ)**

zwischen

**dem Schulverband Mittelangeln, vertreten durch den Schulverbandsvorsteher Matz Matzen, Bahnhofstr. 1, 24986 Satrup**

und

**dem Berufsbildungszentrum Schleswig (BBZ), Flensburger Str. 19b, 24837 Schleswig**

wird nachfolgender Kooperationsvertrag geschlossen:

### **§1**

#### **Allgemeines**

Der Schulverband Mittelangeln ist Träger von sieben Schulen in Großsolt, Husby, Satrup und Sörup. An allen Schulen nimmt der Computer als unterrichtsbegleitendes Werkzeug und zur Unterstützung der Verwaltungsarbeit eine zunehmend wichtigere Rolle ein. Die bislang durch Lehrer der Schulen wahrgenommene Aufgabe der notwendigen Pflege und Wartung soll gebündelt und an das Berufsbildungszentrum Schleswig übertragen werden. Dem Schulträger ist es wichtig, dass hierbei technische und pädagogische Kompetenzen des BBZ direkt zur Optimierung und Qualitätssteigerung an den Schulen führt.

Dem Berufsbildungszentrum wird mit diesem Kooperationsvertrag die nachstehend näher beschriebene Aufgabe übertragen. Das BBZ verpflichtet sich zur Übernahme und Erfüllung der Aufgabe.

### **§2**

#### **Umfang der Aufgabenübertragung**

Die beim Schulverband Mittelangeln an den Schulen eingesetzte Hard- und Software wird im gegenseitigen Interesse der Funktionstüchtigkeit und sicheren Arbeitsfähigkeit durch das BBZ gewartet und betreut. Hierbei sind die Anlagen für unterrichtliche und verwaltungstechnische Belange getrennt zu betrachten. Den Mitarbeitern und Lehrkräften der Schulen im Schulverbandsgebiet steht das BBZ bei allen IT-Problemen zur Verfügung. Die Schulen benennen einen Verantwortlichen und einen Stellvertreter als Ansprechpartner.

Das BBZ bietet dem Schulverband Mittelangeln im Rahmen dieses Vertrages kontinuierlich umfassende technische und wirtschaftliche Beratung (Konzeption) nach bestem Wissen bei Neuanschaffungen und/oder Erweiterungen bestehender EDV-Anlagen.

Der Schulverband Mittelangeln verpflichtet sich, während der Geltungsdauer dieses Vertrages keine Drittfirmen zu Service-, Wartungs- und Reparaturleistungen heranzuziehen, es sei denn mit schriftlicher Genehmigung des BBZ. Im Falle der Nicht-/Schlechterfüllung der Pflichten des BBZ ist der Schulverband Mittelangeln berechtigt, diesem eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach fruchtlosem Ablauf vom Vertrag zurückzutreten.

Im ersten Schritt erfolgt eine Analyse und Bestandsaufnahme der Ausstattung und Netzwerkstruktur, sowie eine Bedarfsabfrage für die IT-Systeme im Kollegium der Schulen. Ziel ist eine kontinuierliche Zusammenarbeit der Schulen mit dem BBZ, in Form eines öffentlich-rechtlichen Kooperationsvertrags.

Räumliche und örtliche Veränderungen in größerem Rahmen seitens des Schulverbandes bedingen eine Neuverhandlung dieses Vertrages. Ein Überschreiten der technischen Nutzdauer über 7 Kalenderjahre soll aus wirtschaftlichen Gründen vermieden werden.

Dem Serviceteam des BBZ wird uneingeschränkter Zugriff auf die EDV-Anlagen und damit zusammenhängende Informationen seitens des Schulverbandes gewährt. Sämtliche technischen wie organisatorischen Informationen, die sich aus dem Gesamtvertragsverhältnis ergeben, werden mit Kenntnisnahme des Schulverbandes elektronisch weiterverarbeitet und vertraulich behandelt. Informationen werden nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn mit schriftlichem Einverständnis des Schulverbandes Mittelangeln (Referenzprojekte, technische Innovation u. ä.).

Die Pflege und Wartungsarbeiten werden durch das Serviceteam des BBZ erbracht. Die Vor-Ort-Zeiten werden nach Möglichkeit gebündelt und im 14-tägigen Rhythmus erfolgen. Akute Probleme und Aufgaben, die keine manuellen Tätigkeiten erfordern, werden vorrangig über Fernwartungsarbeiten durchgeführt. Die hierfür erforderlichen Bedingungen werden im Rahmen der Bestandsaufnahme festgestellt und ermöglicht. Bei akuten und sehr wichtigen Problemen wird kurzfristig ein Vor-Ort-Termin vereinbart.

Favorisiert werden Windows-Systeme. Linux-Systeme werden in der derzeit eingesetzten Form in die Datensicherung und Netzwerkverteilung integriert. Ein intensiver und flächendeckender Einsatz von Linux, Unix u. ä. Betriebssystemen wird nicht angestrebt.

Die zu erbringenden Serviceleistungen sind:

### **1. Serviceleistungen für Unterrichts-Computer**

- Installation, Inbetriebnahme und Wartung von „Stand-alone“-PCs und Clients im Schulnetzwerk mit den derzeit eingesetzten Betriebssystemen.
- Austausch defekter Hardware-Komponenten, ggf. Gewährleistungsabwicklung
- Einrichtung und Aufrechterhaltung von Windows-Terminalservices
- Installation von Programmen
- Einspielen von Patches und Updates
- Konfiguration des Internetzugangs für den Schulbetrieb
- Einrichtung und Wartung eines Filters gegen jugendgefährdende Internetseiten
- Einrichtung und Wartung von Stand-alone“- und Netzwerkdruckern
- Konzeptionierung und Einrichtung von Datensicherung und Wiederherstellung
- Einrichtung eines kontinuierlichen Sicherheitssystems (Viren, Firewall)
- Lösung sonstiger technischer Probleme (z.B. Inkompatibilitäten)

### **2. Serviceleistungen für Computer der Schulverwaltung**

- Installation, Inbetriebnahme und Wartung von „Stand-alone“-PCs und Clients im Verwaltungsnetzwerk mit den derzeit eingesetzten und zukünftigen Windows-Betriebssystemen.
- Austausch defekter Hardware-Komponenten, ggf. Gewährleistungsabwicklung
- Einrichtung und Aufrechterhaltung von Windows-Terminalservices
- Installation von Programmen
- Einspielen von Patches und Updates
- Konfiguration des Internetzugangs für den Verwaltungsbetrieb
- Einrichtung und Wartung von Stand-alone“- und Netzwerkdruckern
- Konzeptionierung und Einrichtung von Datensicherung und Wiederherstellung
- Einrichtung eines kontinuierlichen Sicherheitssystems (Viren, Firewall)
- Lösung sonstiger technischer Probleme (z.B. Inkompatibilitäten)
- Unterstützung bei der Integration des Verwaltungsnetz in das Landesnetz Bildung

### **3. Serviceleistungen für Server und Netzwerk**

- Installation, Inbetriebnahme und Wartung von File-, SQL, Exchange- und weiteren windowsbasierten Servern
- Austausch defekter Hardware-Komponenten, ggf. Gewährleistungsabwicklung
- Installation von Programmen
- Einspielen von Patches und Updates
- Einrichtung und Wartung von Netzwerkdiensten
- Konzeptionierung und Einrichtung von Datensicherung und Wiederherstellung
- Einrichtung eines kontinuierlichen Sicherheitssystems (Viren, Firewall)
- Lösung sonstiger technischer Probleme (z.B. Inkompatibilitäten)
- Unterstützung bei der Planung zur Erweiterung bzw. Erneuerung des Netzwerks

### **4. Sonstige Serviceleistungen**

- Aufbau und Pflege einer Datenbank über Hard- und Software (Bestandsaufnahme)
- Erstellung eines zukunftsorientierten Entwicklungskonzeptes auf Basis der Bestandsaufnahme
- Kontinuierliche Überprüfung der lizenzrechtlichen Bedingungen
- Aufstellung Datenschutz-Konzept nach rechtlichen Vorgaben

- Beratung der Lehrkräfte und der Verwaltung bei Fragen zur Hard- und Software.
- Angebot von Fortbildung für Lehrkräfte
- Aufteilung der Leistungen auf die Schulen
- Betrieb bzw. Aufbau eines Schülerinformationssystems je Schule

Das Serviceteam ist im Rahmen der Geschäftszeiten des Schulverbandes Mittelangeln telefonisch, sowie per Mail erreichbar. Zur kontinuierlichen Kommunikation wird ein Helpdesk für die Lehrer und Mitarbeiter aufgebaut. Nach Eingang eines Supportauftrags erfolgt eine Reaktion binnen 24h. Ausgenommen sind Ferienzeiten und gesetzliche Feiertage.

Der Schulverband Mittelangeln ermächtigt das BBZ, im Rahmen der Servicetätigkeiten im Auftrag der Schulen im Verbandsgebiet zu handeln. Eine Absprache mit den Schulen wird vorausgesetzt.

Erweiterungen, Neubeschaffungen und bauliche Maßnahmen sind grundsätzlich mit den Schulen und dem Schulverband Mittelangeln zu besprechen und abzuwickeln. Die Planungen für das folgende Haushaltsjahr werden dem Schulverband jeweils bis zum 15.09. d. J. vorgelegt, damit diese beraten und die notwendigen Haushaltsbeschlüsse gefasst werden können.

### §3

#### Vergütung

Für die aus diesem Vertrag anfallenden personellen Aufwendungen des BBZ wird ein jährlicher Festpreis von 40.000,-- € erstattet. Die Auszahlung erfolgt in vier gleichen Raten jeweils zur Quartalsmitte auf das Konto des BBZ Schleswig bei NOSPA (217 500 00), Kto. 106099898.

Nach dem ersten Jahr können die Vergütung bzw. der Umfang der Serviceleistungen den Anforderungen entsprechend angepasst werden, sofern der Aufwand deutlich vom veranschlagten Festpreis abweicht.

Ein Vergütungsvorbehalt gem. Ziffer 6.4 der EVB-IT Dienstleistungen wird nicht vereinbart.

Die Reisekosten werden in Höhe des nach dem Reisekostenrecht jeweils gültigen Satzes, z.Zt. 30ct/km, zusätzlich abgerechnet. Der Nachweis ist auf dem Stundenzettel zu führen.

### §4

#### Mitwirkung

Das Serviceteam ist in jeder Form bei der Ausführung seiner Arbeit durch die jeweilige Schule zu unterstützen.

Dem Serviceteam ist der Zugang zu den IT-Systemen der jeweiligen Schule im notwendigen Umfang zu gewähren. Im Falle eines Remotezugriffs ist die notwendige Freigabe zu erteilen. Eine Unterbrechung des Zugangs ist jederzeit möglich.

Sofern im Rahmen der Servicearbeiten die Eingabe von Passwörtern bzw. die Freigabe von Geräten notwendig wird, ist die Anwesenheit einer zur Eingabe berechtigten Person der jeweiligen Schule erforderlich. Die Eingabe der Daten erfolgt durch die berechtigte Person der Schule.

Systemdokumentationen und Konfigurationen müssen zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen.

### §5

#### Geheimhaltung, Verwahrungspflicht

Jeder Vertragspartner wird alle Unterlagen und Informationen, die er zur Durchführung dieses Vertrages erhält und die ihm als vertraulich bezeichnet werden, nur zur Durchführung dieses Vertrages verwenden und vertraulich behandeln. Diese Pflichten bleiben auch nach Beendigung des Vertrages bestehen.

### §6

#### Datenschutz

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, im Rahmen der Zusammenarbeit auf der Grundlage dieses Vertrages die geltenden betrieblichen und gesetzlichen Datenschutz-Bestimmungen einzuhalten.

### §7

#### Geltungsdauer

Der Vertrag beginnt am 1.1.2012 und endet mit Ablauf des 31.12.2012. Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern er nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt wird.

## § 8

### Schlussbestimmungen

Die ergänzenden Vertragsbedingungen für Informationstechniken (EVB-IT) „Instandhaltung“, „Pflege S“ und „Dienstleistung“ sind Bestandteil dieses Vertrages. In diesem Vertrag und den ergänzenden Vertragsbedingungen sind sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsparteien geregelt. Änderungen sind nur in Schriftform und bei Bezugnahme dieses Vertrages wirksam und beidseitig zu unterzeichnen.

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Schleswig.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch späteren Umstand verlieren oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am Nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben dürfen, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.

Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausführung gefertigt, jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Schleswig, 21.12.2011

Schulverband Mittelangeln  
gez. Matzen

---

(Matz Matzen)

Schulverbandsvorsteher

BBZ Schleswig, 21.12.2011

gez. i. V. Manske

---

(Hans-Hermann Henken)

Schulleiter

9. **Amtliche Bekanntmachung**

Aufgrund des § 9 Abs. 8 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit berufe ich die Verbandsversammlung des „Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet Schleswig-Umland“ zu ihrer konstituierenden Sitzung

**am Dienstag, den 24. Januar 2012 um 17:00 Uhr  
in den Bürgersaal des Kreishauses,  
Flensburger Str. 7, 24837 Schleswig**

ein.

**Die Tagesordnung setze ich wie folgt fest:**

- 1) Begrüßung, Eröffnung
- 2) Bestellung einer Protokollführerin/eines Protokollführers
- 3) Feststellung der ordnungsgemäßen Errichtung des Zweckverbandes, der ordnungsgemäßen Sitzungsladung und der Beschlussfähigkeit
- 4) Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung (Dringlichkeitsanträge)
- 5) Beschlussfassung über nicht öffentlich zu behandelnde Tagesordnungspunkte
- 6) Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Verbandssatzung für den „Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Schleswig-Umland“
- 7) Feststellung des ältesten Mitgliedes zur Übertragung des Vorsitzes
- 8) Wahl, Ernennung und Vereidigung der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers unter Leitung des ältesten Mitglieds
- 9) Übernahme des Vorsitzes durch d. neue/n Verbandsvorsteherin/Verbandsvorstehers
- 10) Wahl, Ernennung und Vereidigung der/des ersten und zweiten stellvertretenden Verbandsvorsteherin/Verbandsvorstehers
- 11) Verpflichtung der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung

- 12) Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Finanzausschusses
- 13) Wahl der/des Finanzausschussvorsitzenden und deren/dessen Stellvertreter
- 14) Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung
- 15) Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Entschädigungssatzung
- 16) Festlegung eines Zeitplanes und von Rahmenbedingungen für eine Haushaltssatzung und einen Haushaltsplan
- 17) Sachstandsbericht der Gemeinde Schuby (Bauleitplanung u. Zielabweichungsverfahren)
- 18) Beschluss über den Förderantrag aus dem Zukunftsprogramm Wirtschaft Schleswig-Holstein zur Gewährung einer Zuwendung zur Förderung wirtschaftsnaher Infrastruktur
- 19) Einwohnerfragestunde
- 20) Verschiedenes
- 21) Sachstand Landerwerb

gez.  
**Henningsen**  
als Beauftragter der Aufsichtsbehörde  
(Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein)

10. **Feststellung des Jahresabschlusses 2010  
des Service-Betriebes des Kreises Schleswig-Flensburg**

Der von der WIBERA geprüfte Jahresabschluss 2010 des Service-Betriebes des Kreises Schleswig-Flensburg enthält folgenden Bestätigungsvermerk:

**„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Service-Betriebes des Kreises Schleswig-Flensburg, Schleswig, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Durch § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG SH wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG SH unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.“

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 21. Dezember 2011 folgenden Beschluss zum Jahresabschluss 2010 des Service-Betriebes des Kreises Schleswig-Flensburg gefasst:

Der Jahresabschluss wird mit einer

Bilanzsumme in Höhe von	14.312.325,44 €
Erträgen in Höhe von	12.568.332,33 €
Aufwendungen in Höhe von	12.175.006,49 €
festgestellt.	

Der Jahresgewinn von 393.325,84 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Gem. § 14 Abs. 5 des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG) wird der Jahresabschluss 2010 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schleswig, 21. Dezember 2011

Kreis Schleswig-Flensburg  
Der Landrat

gez. von Gerlach

**von Gerlach**  
Landrat

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 23. Januar 2012 bis zum 31. Januar 2012 beim Kreis Schleswig-Flensburg, Flensburger Str. 7, 24837 Schleswig, Zimmer 340 a, 3. OG, während der Dienststunden öffentlich aus.